

13.

Beschluß über das Statut des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau

Vom 18. Oktober 1956

(GBI. I S. 1171)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 915) wird für das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der im Allgemeinen Maschinenbau zusammengefaßten Betriebe des Maschinenbaues, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Allgemeinen Maschinen-